

Können Anlagen, welche nicht mehr in Verkehr gebracht werden, zukünftig noch gewartet werden?

Das Nachfüllen von Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial (GWP) von weniger als 2500, beispielsweise R407C und R410A bleibt für Wärmepumpen erlaubt.

Das Nachfüllen von Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial (GWP) von 2500 und mehr ist in Wärmepumpen jedoch verboten. Dieses Verbot gilt schon seit längerem für ältere Kältemittel.

Reparaturen, inklusive des 1:1 Ersatzes von defekten bestehenden Komponenten, gelten nicht als Inverkehrbringen und sind somit erlaubt.

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

Anhang 2.10: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV 814.81), Stand 1. Januar 2027
BAFU, Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen, Vollzugshilfe, Stand 09/2025 → Kapitel 2.3.6 «Umbau von Anlagen»

Kann nach Inkrafttreten der neuen Regelung eine Wärmepumpe, die sich noch in der Garantie befindet, bei einem Totalschaden ersetzt werden?

Ein 1:1-Ersatz der gesamten Anlage im Rahmen einer Garantieleistung gilt nicht als Inverkehrbringen und ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

BAFU, Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen, Vollzugshilfe, Stand 09/2025 → Kapitel 2.3.6 «Umbau von Anlagen»

Quellen

Sämtliche Quellen, zu welchen in diesem Dokument verwiesen wird, sind unter folgenden Webseiten herunterladbar:
<https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

ChemRRV, Anhang 2.10: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/478/de#annex_2_10

Striega Therm AG
Breitenstrasse 10
4852 Rothrist

www.striega-therm.ch
info@striega-therm.ch

Verkauf: 062 552 54 54
Technische Fragen: 062 552 54 52
Disposition & Störungen: 062 797 03 04

MERKBLATT



ChemRRV ab 1. Januar 2027

Orientierung zu Split-Wärmepumpen mit synthetischen Kältemitteln

Was bedeuten die Änderungen der ChemRRV für die Produkte von Striega-Therm AG?

Als Striega-Therm stehen wir weiterhin hinter unseren qualitativ hochwertigen Produkten.

Gemäss geltenden Vorschriften können wir unsere bestehenden Geräte bis zum Inkrafttreten der kommenden gesetzlichen Änderungen anbieten und Inverkehrbringen.

Typ	Kältemittel	Inverkehrbringen	Nachfüllen von Kältemittel
AWS 13, AWS 17	R407C (GWP 1774)	Inverkehrbringen bis 30.06.2027*	Keine Beschränkungen
AWS 20	R407C (GWP 1774)	Inverkehrbringen bis 31.12.2028	Keine Beschränkungen
AWST 32, AWST 36	R407C (GWP 1774)	Inverkehrbringen bis 31.12.2028	Keine Beschränkungen
AWS-I 13, AWS-I 17	R407C (GWP 1774)	Inverkehrbringen bis 30.06.2027*	Keine Beschränkungen
AWS-I 20	R407C (GWP 1774)	Inverkehrbringen bis 31.12.2028	Keine Beschränkungen
SWU 8, SWU 9, SWU 10	R407C (GWP 1774)	Inverkehrbringen bis 30.06.2027*	Keine Beschränkungen
SWU 12, SWU 14, SWU 18, SWU 20	R407C (GWP 1774)	Inverkehrbringen bis 31.12.2028	Keine Beschränkungen

Stand: 09.06.2026

*Abverkaufsfrist gem. ChemRRV Anhang 2.10, Ziffer 7, Absatz 2

Welche Strategie verfolgt die Striega-Therm AG zukünftig?

Nach eingehender Prüfung verschiedener Optionen hat sich die Striega-Therm AG entschieden, ihre Produktpalette künftig vollständig auf das natürliche Kältemittel **R290** umzustellen. Aus sicherheitstechnischer Sicht bedeutet dies, dass wir unsere bisherigen Split-Anlagen in der bisherigen Form mit ihren bekannten Vorteilen künftig nicht mehr anbieten werden. Stattdessen wird es im Bereich Luft/Wasser-Wärmepumpen künftig rein aussenaufgestellte Geräte in **Monobloc-Ausführung** geben. Erste Produkte werden voraussichtlich **Anfang 2027** verfügbar sein.

Bei den Sole/Wasser-Wärmepumpen werden ebenfalls zusätzliche sicherheitstechnische Massnahmen erforderlich sein, insbesondere eine Belüftung des Wärmepumpengehäuses.

Rechtliche Grundlage und wichtigste Stichtage

Die rechtliche Grundlage ist die ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung), insbesondere SR 814.81, Anhang 2.10 «Kältemittel». Die vom Bundesrat am 29. Oktober 2025 beschlossenen Änderungen treten für die Einfuhr ab dem **1. Januar 2027** in Kraft. Für die **Abgabe an Dritte** gilt gemäss Übergangsbestimmung grundsätzlich noch eine Frist bis zum **30. Juni 2027**. Das bedeutet vereinfacht: Geräte, die unter die neuen Verbote fallen, dürfen noch bis zu diesem Datum an Dritte abgegeben werden.

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

Anhang 2.10: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV 814.81), Stand 1. Januar 2027

Grafische Zusammenfassung der Regelungen zum Inverkehrbringen stationärer Anlagen mit Kältemitteln, Stand Mai 2026

Stand der Technik stationäre Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln, Stand: 1. Januar 2026

Was bedeutet «Inverkehrbringen»?

Für die Praxis ist wichtig: «Inverkehrbringen» bedeutet nicht dasselbe wie «Inbetriebnahme». Gemäss aktuellen Erläuterungen und Brancheninformationen gilt eine Anlage als in Verkehr gebracht, wenn sie für Dritte bereitgestellt oder an Dritte abgegeben wird. Bei Wärmepumpen ist insbesondere die Anlieferung auf dem Grundstück bzw. am definitiven Einbauort des Endkunden relevant. Ob eine Anlage erst später in Betrieb genommen wird, ist für diese Frage nicht entscheidend.

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

BAFU, Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen, Vollzugshilfe, Stand 09/2025.

Was bedeutet «in sich geschlossene Anlage»?

Eine Anlage gilt gemäss ChemRRV als **«in sich geschlossen»**, wenn sie bzw. ihre Kältekreisläufe vollständig im Werk gefertigt und dicht verschlossen sind, sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befinden und vor Ort nicht mit kältemittelführenden Teilen verbunden werden. Vereinfacht gesagt: Das Kältesystem ist bereits komplett im Gerät eingebaut und wird auf der Baustelle nicht mehr mit Kältemittelleitungen erweitert.

Eine Split-Wärmepumpe ist nicht in sich geschlossen.

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

Anhang 2.10: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV 814.81), Stand 1. Januar 2027

Was bedeutet GWP?

GWP bedeutet «Global Warming Potential» und beschreibt, wie stark ein Kältemittel zum Treibhauseffekt beiträgt. Je höher der GWP-Wert, desto grösser ist der Treibhauseffekt des Kältemittels, falls es in die Atmosphäre gelangt.

Gängige synthetische Kältemittel in Wärmepumpen:

R410A: GWP 2088

R407C: GWP 1774

R134a: GWP 1430

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

Übersicht über die wichtigsten Kältemittel (Liste nicht abschliessend), Stand Februar 2025

Was gilt ab 1. Januar 2027 für Split-Wärmepumpen?

Für Split-Wärmepumpen sieht ab 01. Januar 2027 die ChemRRV strengere Vorschriften vor:

Bis und mit 12 kW Heizleistung: Split-Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit GWP von 150 oder mehr fallen ab **1. Januar 2027** grundsätzlich unter das Inverkehrbringungsverbot. Aufgrund der Übergangsregelung ist die Abgabe an Dritte noch bis **30. Juni 2027** möglich.

Über 12 kW bis 250 kW Heizleistung: Für Split-Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit GWP von 750 gibt es eine befristete Ausnahme bis 31. Dezember 2028. Split-Wärmepumpen Luft/Wasser mit einem Kältemittel mit GWP von weniger als 2100 können bis am 31. Dezember 2028 in Verkehr gebracht werden.

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

Anhang 2.10: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV 814.81), Stand 1. Januar 2027

Grafische Zusammenfassung der Regelungen zum Inverkehrbringen stationärer Anlagen mit Kältemitteln, Stand Mai 2026

Was gilt ab 1. Januar 2027 für innenaufgestellte in sich geschlossene Wärmepumpen?

Innenaufgestellte, in sich geschlossene Wärmepumpen bis zu einer Heizleistung von 750 kW und einem Kältemittel mit Treibhauspotenzial von weniger als 2100 dürfen noch mindestens bis am 31. Dezember 2028 in Verkehr gebracht werden.

Der Grund dafür ist vereinfacht gesagt folgender: Gemäss dem aktuellen BAFU-Dokument zum **Stand der Technik** gibt es für diese Gerätekategorie heute noch nicht in allen Fällen eine gleichwertige Alternative ohne in der Luft stabiles Kältemittel. Bei **innenaufgestellten, in sich geschlossenen Wärmepumpen** müssen neben der Energieeffizienz auch die Anforderungen an Sicherheit, Einbausituation, technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit berücksichtigt werden. Das BAFU kommt im derzeit gültigen Dokument «Stand der Technik stationäre Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln» deshalb zum Schluss, dass für solche Anlagen mit einem Kältemittel mit einem **Treibhauspotenzial von weniger als 2100** weiterhin eine Ausnahme nach dem Stand der Technik anwendbar ist. Solange dieser Stand der Technik nicht geändert wird, dürfen diese Wärmepumpen daher mindestens bis zum **31. Dezember 2028** weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/kaeltemittel>

Stand der Technik stationäre Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln, Stand 1. Januar 2026

Anhang 2.10: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV 814.81), Stand 01. Januar 2027)